

## Ausschreibung zur Antragsstellung für KOMM-AN NRW 2021

### Programmteil II - Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen von Landesprogramm KOMM-AN NRW Projekte zur Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten in den Kommunen und unterstützt das ehrenamtliche Engagement. Im Jahr 2021 nimmt das Land als Schwerpunkt die Zielgruppe der Geflüchteten und Neuzugewanderten in den Blick. Die Stadt Gelsenkirchen erhält für 2021 Fördermittel in Höhe von 95.600,00 € zur Durchführung von bedarfsorientierten Maßnahmen vor Ort und kann diese an Dritte weiterleiten.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zum Verfahren und zu den förderfähigen Maßnahmen.

#### **Antragsberechtigt sind:**

Organisationen mit einem geschäftsführenden Vorstand, welche sich aktiv mit Unterstützungsangeboten für Geflüchtete und Neuzugewanderte einsetzen.

#### **Ablauf des Förderverfahrens:**

Sie können einen Antrag auf Förderung **bis zum 30.04.2021** beim Referat 47 - Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum der Stadt Gelsenkirchen stellen. Ein Antragsformular kann auf [www.gelsenkirchen.de/kige](http://www.gelsenkirchen.de/kige) heruntergeladen werden. Bitte benutzen Sie die vorgesehenen Textfelder, um Ihre Arbeitsschwerpunkte und Projektinhalte darzulegen.

Sollte Ihr Antrag positiv beschieden werden, schließt das Referat 47/KI mit Ihnen einen Weiterleitungsvertrag und Sie können im Anschluss bei Mittelbedarf Fördermittel beim Referat 47/KI abrufen. Ein Mittelbedarf ist gegeben, wenn die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird. Planen Sie zum Beispiel, die Mittel über das Jahr verteilt einzusetzen (z.B. für laufende Mietzahlungen), bedeutet dies, dass Sie unter Umständen mehrere Mittelabrufe fertigen müssen oder zunächst in Vorleistung treten müssen. Die Fördermittel sind gemäß der Förderkonzeption des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen von März 2020 und den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu verausgaben.

Bis zum 30.01.2022 ist dem Referat 47/KI ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Näheres zur Erbringung des Verwendungsnachweises kann der Förderkonzeption entnommen werden.

Bei der Planung und Durchführung Ihrer Projekte sowie beim Erstellen des Verwendungsnachweises stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 47/KI gerne beratend zur Seite.

#### **Förderfähige Maßnahmen:**

Es können Maßnahmen aus folgenden Bausteinen gefördert werden:

Baustein A: Renovierung, Ausstattung und Betrieb von Ankommenstreffpunkten

- Baustein B: Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung  
Baustein C: Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung  
Baustein D: Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

Förderfähig sind demwendungszweck dienende **Sachausgaben**. Eigene Personalausgaben sind **in keinem Fall** förderfähig.

Die Vergabe der Fördermittel wird nach inhaltlicher Überprüfung durch das Referat 47/1 bewertet und entsprechend nach örtlichen Bedarfen vergeben.

1. Die vom Land NRW erlassenen Richtlinien und Erläuterungen der im Erlass zu KOMM-AN NRW beschriebene Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmenpakete.
2. Die räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahmen und der Bedarf in den einzelnen Stadtteilen. Hier insbesondere mit dem Fokus, in welchen Stadtteilen Flüchtlinge und Neuzugewanderte leben und in welchen Stadtteilen die beantragten Maßnahmen (Ankommenstreffpunkte) erforderlich sind.
3. Zuverlässigkeit und die Vernetzung der Träger mit der Stadt Gelsenkirchen: Zuverlässigkeit und Vernetzung drückt sich insbesondere durch die Mitarbeit zum Themenfeld, die Zusammenarbeit insbesondere mit den Referaten Soziales und Zuwanderung und Integration/ Kommunales Integrationszentrum sowie mit den eingerichteten Arbeitskreisen aus.
4. Nach Möglichkeit sollen bevorzugt Angebote zur Förderung (junger) Frauen und Mädchen sowie Projekte zur Orientierung und Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten aus EU-Ost unterstützt werden.
5. Angebote in digitaler Form sollen verstärkt gefördert werden.

Die einzelnen Bausteine werden anhand von Beispielen und Erläuterungen in der Förderkonzeption weiter ausgeführt.

Die Förderkonzeption und die Richtlinien sind auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration des Landes NRW unter [www.kfi.nrw.de](http://www.kfi.nrw.de) einsehbar.

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihren Antrag!

Ihren Antrag senden Sie bitte an

Stadt Gelsenkirchen  
Referat 47 - Zuwanderung und Integration / Kommunales Integrationszentrum  
Munscheidstr. 14  
45886 Gelsenkirchen

oder per E-Mail an: [henri.guder@gelsenkirchen.de](mailto:henri.guder@gelsenkirchen.de)  
[gabriel.dostlebe@gelsenkirchen.de](mailto:gabriel.dostlebe@gelsenkirchen.de)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Guder unter 0209 169 - 6112 oder Herr Dostlebe 0209 169 - 4151 gerne zur Verfügung.

gefördert mit Mitteln des

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

